



Winterabschiebestopp und Aufnahmeprogramm Syrien/Irak

Aktuelles Fachinfo des Flüchtlingsrat Berlin, 10. Januar 2023

1) Winterabschiebestopp vom 01.01.2023 – 31.03.2023

In ihrem Koalitionsvertrag hat sich die Berliner Regierungskoalition auf einen Winterabschiebestopp verständigt. Nach öffentlich ausgetragenen Streit in der Koalition, ob der Abschiebestopp auch für die Republik Moldau gelten soll, hat die Innenverwaltung schließlich eingelenkt und das LEA angewiesen, in der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.03.2023 grundsätzlich keine Abschiebungen durchzuführen.

ACHTUNG: Ausgenommen sind **Dublin-Abschiebungen**, Personen mit **strafrechtlicher Verurteilung** (mehr als 50 bzw. 90 Tagessätze), sogenannte Gefährder und „hartnäckige Identitätsverweigerer“. Bei Vorliegen eines dieser Ausnahmetatbestände werden auch **Familientrennungen** in Kauf genommen.

Hier der Wortlaut in den aktuellen Verfahrenshinweisen zum Aufenthalt in Berlin (**VAB**)
www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php, Stand **03.01.2023**:

A 58.1.0.3. Rückführungen in der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.03.2023

*Auf Weisung der für Inneres und Sport zuständigen Senatsverwaltung vom 16.12.2022 sind in der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.03.2023 grundsätzlich keine Abschiebungen durchzuführen. Dies betrifft prinzipiell **alle Herkunftsländer**. Überstellungen im **Dublin-Verfahren** sind von der Weisung **nicht umfasst**.*

Von der Regelung, in der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.03.2023 keine Abschiebungen durchzuführen, sind folgende Personenkreise ausgenommen:

Straftäter mit Verurteilungen wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat oberhalb der sogenannten Bagatellgrenze (50 oder mehr Tagessätze bzw. 90 oder mehr Tagessätze wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können), **aufenthaltsrechtliche Gefährder** und Personen, die sich **hartnäckig der Identitätsfeststellung** verweigern. Als „hartnäckige“ Identitätsverweigerer gelten vollziehbar Ausreisepflichtige, die mehr als zwei Identitäten benutzt oder mehrfach getäuscht haben und eine Aufklärung nicht selbst veranlasst bzw. unterstützt haben. Aliasidentitäten, die lediglich geringe Abweichungen in der Schreibweise des Namens, ansonsten aber identische Daten aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

*Bei einer vollziehbaren Ausreisepflicht von Familienverbänden ist die **Ausreisepflicht nur derjenigen***

Familienangehörigen zwangsweise durchzusetzen, die **mindestens eine der drei oben genannten Ausnahmen** erfüllen. Erfüllen beide personensorgeberechtigten Elternteile die Ausnahmetatbestände, ist nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Die mit der Abschiebung verbundene Familientrennung darf nicht dazu führen, dass minderjährige Kinder ohne einen personensorgeberechtigten Elternteil in häuslicher Gemeinschaft allein im Bundesgebiet zurückbleiben. Ausreisepflichtige Familienangehörige, die nicht eine der o.g. Ausnahmetatbestände erfüllen, dürfen nicht gemeinsam abgeschoben werden, sondern sind auf die Möglichkeit einer getrennten freiwilligen Ausreise hinzuweisen.

Ausreisepflichtige Personen sollten die Zeit bis Ende März unbedingt nutzen, um sich hinsichtlich ihrer **Aufenthaltsperspektiven beraten** zu lassen, und bei Vorliegen medizinischer Abschiebungshindernisse entsprechende ärztliche Atteste einzuholen. Für die Dauer des Abschiebestopps sollte aus unserer Sicht eine Duldung mit **Beschäftigungserlaubnis** erteilt werden.

2) Verlängerung Aufnahmeprogramm für Geflüchtete aus Syrien und Irak zu ihren in Berlin lebenden Verwandten

Am 31.12.2022 lief das Berliner Landesaufnahmeprogramm für Geflüchtete aus Syrien/Irak aus. Mit den VAB vom 03.01.2023 wurde nun die **Verlängerung des Programms bis 31.12.2024** bekannt gegeben, allerdings mit einer entscheidenden Änderung: Entsprechend eines Beschlusses der Innenminister*innen-Konferenz vom Herbst 2022 können jetzt nur noch jene Geflüchteten von dem Programm profitieren und zu ihren Verwandten nach Berlin nachziehen, die sie sich zum Zeitpunkt der Antragstellung „**in Not oder Bedrängnis**“ befinden.

In den VAB (03.01.2023) wird dies wie folgt definiert:

2.2.1. Kriterium **aktuelle Not oder Bedrängnis zum Zeitpunkt der Antragstellung**

*Die Begünstigten befinden sich in den Anrainerstaaten Syriens oder des Irak, in Ägypten oder noch in Syrien oder dem Irak in Not, wenn nach den glaubhaften Angaben der sich in Berlin rechtmäßig aufhaltenden Verwandten die Begünstigten sich dort **arbeitslos oder in prekären Wohnverhältnissen** aufhalten. Von einer Bedrängnis ist insbesondere immer dann auszugehen, wenn nach den glaubhaften Angaben der sich in Berlin rechtmäßig aufhaltenden Verwandten den Begünstigten **die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist, ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist oder ein Verwandter schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig ist** (siehe § 36a Abs. 2, A.36a.2.). Insgesamt ist ein großzügiger Maßstab anzulegen.*

Neu ist außerdem eine **Regelung zu nach der Flucht geschlossenen Ehen**. Ehepartner*innen werden im Rahmen des Aufnahmeprogramms nur berücksichtigt, wenn die Ehe bereits vor der Flucht aus Irak/Syrien bestanden hatte. Im Rahmen des Soll-Ermessens kann eine Ausnahme zugelassen werden, etwa wenn ledige minderjährige Kinder betroffen sind, oder die Ehegatten sonst etwa auf Grund von Krankheit oder Pflegebedürftigkeit besonders aufeinander angewiesen sind.

Siehe hierzu Kapitel A 23.s.6. der VAB (Seite 249 ff. im aktuellen PDF):
www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php

Voraussetzung für die Erteilung eines Visums ist wie gehabt eine seit mind. einem Jahr **in Berlin lebende verwandte Person** (Hauptwohnsitz in Berlin oder Brandenburg) sowie eine **Verpflichtungserklärung** zur Finanzierung des Lebensunterhalts (ohne Versorgung bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit) durch eine über ausreichend Einkommen verfügenden Person oder Institution. Die für den Lebensunterhalt haftende Person muss nicht identisch sein mit der aufnehmenden verwandten Person, sie muss sich aber dauerhaft rechtmäßig in Deutschland (also nicht unbedingt in Berlin) aufhalten.

Begünstigt als **aufzunehmende Verwandte** sind Ehegatten, gleichgeschl. eingetragene Lebenspartner*innen, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder. Weitere Personensorgeberechtigte begünstigter minderjähriger Kinder können unter Wahrung der Einheit der Familie einbezogen werden.

Zu den **Voraussetzungen im Detail** (wer kann aufgenommen werden, wer kann aufnehmen, welche Nachweise und Unterlagen sind vorzulegen, wie läuft das Verfahren) siehe auch die Hinweise des LEA Berlin (hier wurde allerdings die Antragsfrist noch nicht aktualisiert): www.berlin.de/einwanderung/einreise/gefluechtete/artikel.872605.php

Beratung zum Berliner Landesaufnahmeprogramm Syrien/Irak bietet der Verein Flüchtlingspaten Syrien an: <https://fluechtlingspaten-syrien.de>

Die im Koalitionsvertrag des Berliner Senats angekündigte Erweiterung des Landesaufnahmeprogramms Syrien/Irak auf **afghanische Geflüchtete** mit familiären Bezügen in Berlin lässt leider weiter auf sich warten. In Thüringen ist hingegen bereits am 4. November 2022 ein entsprechendes Programm gestartet, siehe www.fluechtlingsrat-thr.de/aktuelles/news/th%C3%BCringer-landesaufnahmeprogramm-f%C3%BCr-afghaninnen-startet.